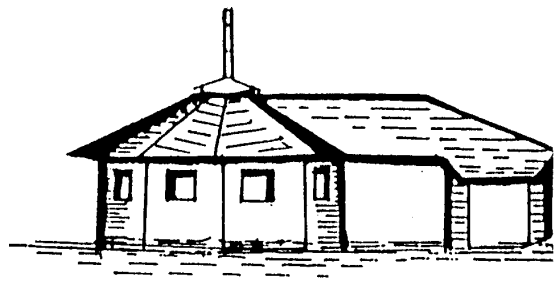




# Heimat- und Verkehrsverein Lorscheid e.V.



## Satzung des Heimat- und Verkehrsvereins Lorscheid e.V.

### A. Name, Sitz, Geschäftsjahr

#### § 1

Der Verein führt den Namen "Heimat – und Verkehrsverein Lorscheid e.V."  
Sitz des Vereins ist in 54317 Lorscheid.  
Ein Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.  
Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen.

### B. Aufgaben, Zweck, Gemeinnützigkeit

#### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" des § 52 der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein will durch seine Tätigkeit zur Pflege der Heimat und der Heimatkunde, der Erschließung der heimatlichen Schönheiten, der Bauten und Kulturstätten beitragen und dadurch den Freizeit- und Erholungsbedürfnissen der Einheimischen und Naherholungssuchenden dienen.

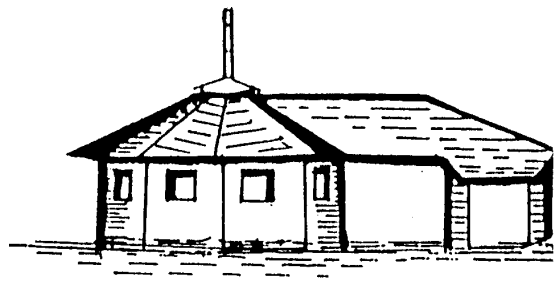
Weitere Förderzwecke können auch sein: die Jugend- und Altenhilfe, die Volksbildung, Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Hilfe für Behinderte, Flüchtlinge und Kriegsoffer.

Die Erfüllung dieser Aufgaben soll erreicht werden durch:

- a) Schaffung, Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die der Erholung und Gesundheit dienen; Schaffung von Wegen, Errichtung von Bänken, Schutzhütten, Markierung der Wanderwege, Führungen usw.;
- b) Pflege der Heimatkunde (Vorträge und Wanderungen, Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und –sitten und der Denkmale der Natur, Geschichte und Kunst);
- c) Kulturpflege;
- d) Zusammenarbeit mit Ortsvereinen
- e) Veranstaltungen/ Vorträge zur Volksbildung und zur Jugend- und Altenhilfe
- f) Spenden an andere gemeinnützige Institutionen
- g) Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Behinderte, Flüchtlinge und Kriegsoffer – z.B. durch Sammlung von Geld-, Kleider- und Sachspenden und deren Weiterleitung
- h) Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichneten Zwecke verfolgen. Alle Tätigkeiten des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.



# Heimat- und Verkehrsverein Lorscheid e.V.



## § 3

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausnahmen bilden die im Rahmen der gesetzlichen Freibeträge erlaubten Geschenke zu besonderen Anlässen wie z.B. hoher runder Geburtstag, Jubiläen, Hochzeiten und Trauerfällen etc.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, durch Vorstandsbeschluss an einzelne Mitglieder oder Funktionsträger eine sogenannte Ehrenamtspauschale zur Deckung von Kosten wie Reisekosten, Büro- Telefon und Portoaufwendungen zu zahlen.

Die Höhe der Zahlung und die begünstigten Personen werden vom Vorstand jährlich neu festgelegt und bewegen sich im Rahmen der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG. Für die Funktion des Hüttenwarts wird der Vorstand jährlich eine Entschädigung für Mühe und Zeitverlust im Rahmen der steuerlichen Freibeträge festlegen. Ebenso kann der Vorstand jährlich eine Vergütung für den Schriftführer für die Betreuung der Publikationen wie Amtsblatt und Internetauftritt festlegen.

## § 4

Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

## § 5

Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch:

- A) öffentliche Zuschüsse
- B) Geld- und Sachspenden
- C) Erlöse aus Veranstaltungen bzw. Verwaltung und Betreuung von gemeindeeigenen Einrichtungen.

## C. Mitgliedschaft

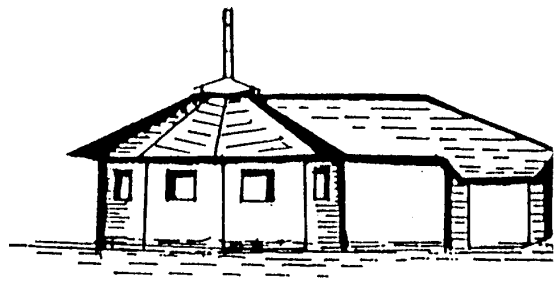
### § 6

Der Verein hat

- A) ordentliche Mitglieder
- B) Ehrenmitglieder



# Heimat- und Verkehrsverein Lorscheid e.V.



## § 7

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme auf Grundlage eines schriftlichen oder online gestellten Aufnahmeantrages. Die Mitgliedschaft beginnt am nächstfolgenden Monatsersten nach Mitteilung über den Aufnahmebeschluss.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

## § 8

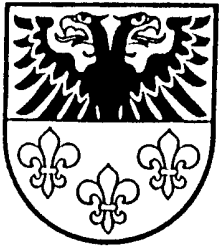
Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Frist von 4 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitglieder- oder Hauptversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung gemeinnütziger Belange verfolgt oder verlangt. Ausgeschlossen kann ebenfalls werden, wer die unentgeltliche Eigenleistung nicht erbringt. Der Ausschluss erfolgt, wenn mind. 51% der anwesenden Mitglieder in einer Mitglieder- oder Hauptversammlung den Ausschluss befürworten.

## D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

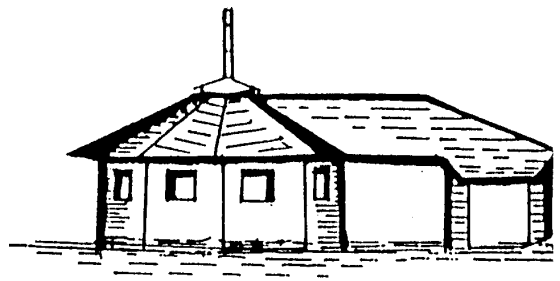
### § 9

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitglieder- und Hauptversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzlichen Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.



# Heimat- und Verkehrsverein Lorscheid e.V.



## § 10

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur jährlichen unentgeltlichen Eigenleistung. Mitglieder, welche aufgrund Ihres Alters oder gesundheitsbedingt die Arbeitseinsätze nicht mehr leisten können, sind von diesen befreit. Die Festsetzung der Eigenleistung erfolgt in der Hauptversammlung. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## E. Organe des Vereins

### § 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Hauptversammlung

## F. Vorstand

### § 12

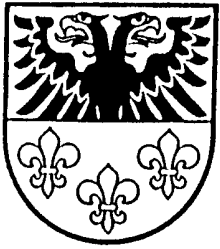
Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens einem Besitzer. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Dringende, kurzfristig zu fassende Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren getätigt werden.

### § 13

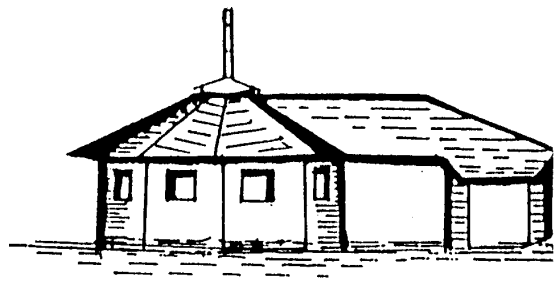
Gesetzlicher Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Im Innenverhältnis ist jede Vertretung mehrheitlich abzusichern.

### § 14

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren; der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist; die Wiederwahl ist möglich. Wenn ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen erfolgen in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens zwei Tage vorher unter Angabe



# Heimat- und Verkehrsverein Lorscheid e.V.



der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Durchführung der Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Rechenschaftsbericht gegenüber der Hauptversammlung.

## **G. Mitgliederversammlung**

### **§ 15**

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zugelassen. Sie sind durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer mind. 7 Tage im Voraus einzuladen. Die Einladung kann auch an die zuletzt bekannte Post- oder e-mail-Adresse erfolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet Adressänderungen dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

### **§ 16**

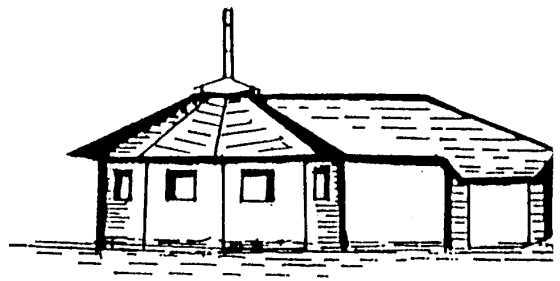
Die Mitgliederversammlung plant die Veranstaltungen des Vereins und organisiert deren Durchführung. Weitere mögliche Aufgaben sind durch andere Paragraphen in dieser Satzung bezeichnet.

### **§ 17**

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in einfacher Mehrheit.



# Heimat- und Verkehrsverein Lorscheid e.V.



## H. Hauptversammlung

### § 18

Zur Hauptversammlung sind alle Mitglieder zugelassen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden (bei Verhinderung: sein Stellvertreter oder der Schriftführer) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer unter Angabe der Tagesordnung mind. 10 Tage im Voraus. Die Einladung kann auch an die zuletzt bekannte Post- oder e-mail-Adresse erfolgen.

Nach Abschluss jedes 2. Geschäftsjahres, spätestens bis Ende des 1. Quartales des folgenden Jahres ist eine Hauptversammlung einzuberufen. Des Weiteren ist eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder 25 v.H. der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

Anträge aus Kreisen der Mitglieder müssen mindestens 1 Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

### § 19

Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

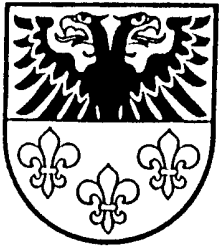
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte,
- Jahresbericht
- Jahresrechnung und Prüfung
- Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Vereinsfinanzen,
- Festsetzung der Eigenleistung
- Behandlung vorliegender Anträge
- Aufstellung des Jahresprogrammes
- Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung bzw. deren Neufassung,
- Beschlussfassungen über den Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Weitere Aufgaben sind in anderen Paragraphen dieser Satzung näher bezeichnet.

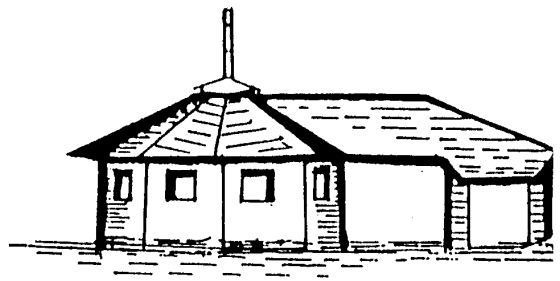
### § 20

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 v.H. der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist diese Bedingung nicht erfüllt, hat spätestens nach 2 Wochen erneut eine Hauptversammlung stattzufinden. Hierbei ist eine Einladungsfrist von mind. 7 Tagen einzuhalten. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer unter Angabe der Tagesordnung. Bei dieser Hauptversammlung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.



# Heimat- und Verkehrsverein Lorscheid e.V.



## § 21

Sind aufgrund widriger Umstände (z.B. einer Pandemie) Mitglieder – oder Jahreshauptversammlung nicht in der voran beschriebenen Form möglich, so kann der Vorstand auch folgende Formen der Beschlussfassungen wählen:

### **Variante 1: ausschließlich schriftliche Beschlussfassung**

Hierzu schreibt der Vorstand alle Mitglieder an und legt eine Beschlussvorlage bei. Dabei wird ein Termin, bis zu dem die Antwort zurück sein muss festgelegt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss antworten, und zwar in Schriftform – per Brief, Mail, Fax oder Whats-App.

### **Variante 2: Präsenzveranstaltung plus schriftliche Beschlussfassung**

Hierzu schreibt der Vorstand alle Mitglieder an und legt eine Beschlussvorlage bei. Sie nennen diejenigen, die nicht teilnehmen können, aber an der Beschlussfassung mitwirken möchten, einen Termin, bis zu dem die Antwort zurück sein muss.

### **Variante 3: Mischung aus Präsenz- und online-Versammlung**

Zusätzlich zur Einladung zu einer Präsenzveranstaltung bietet der Vorstand auch die Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme. In diesem Fall gelten bezüglich Einladung, Fristen und Beschlussfähigkeit u.s.w. die normalen Regeln der Satzung. Für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung ist eine Voranmeldung nötig. Virtuelle Teilnehmer erhalten kurz vorher einen Link für den Zugang. Voraussetzung hierzu sind die technischen Möglichkeiten bei den Teilnehmern. Für Abstimmungen gelten die satzungsgemäßen oder gesetzlich festgelegten Mehrheiten.

## I. Protokollführung

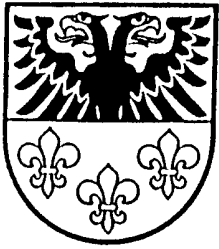
### § 22

Über alle Sitzungen der Organe ist Protokoll zu führen. Hier werden alle Beschlüsse festgehalten. Jedes Protokoll ist von einem Protokollanten (=Schriftführer), dem Versammlungsleiter und einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterschreiben. Die Protokolle sind aufzubewahren und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

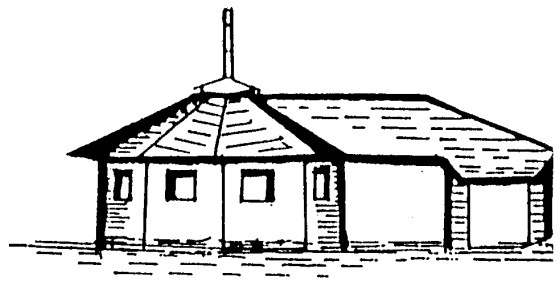
## J. Datenschutz

### § 23

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.



# Heimat- und Verkehrsverein Lorscheid e.V.



## K. Satzungsänderungen

### § 24

Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Jede spätere Satzungsänderung ist umgehend dem Finanzamt mitzuteilen.

## L. Auflösung

### § 25

Der Verein kann nur durch die Hauptversammlung aufgelöst werden, die dazu einberufen wird. Für den Beschluss der Auflösung ist die  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

### § 26

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach einem Jahr an die Ortsgemeinde Lorscheid zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

## M. Inkrafttreten

### § 27

Diese Satzung trat erstmalig am 12. Sept. 1985 in Kraft.

Die Satzung wurde letztmalig geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. Oktober 2021 und tritt ab dem 31. Oktober 2021 in Kraft.

Lorscheid, 30. Oktober 2021

  
Jutta Gard-Becker  
1. Vorsitzende

  
Gerd Heinz  
2. Vorsitzender

  
Eugen Nickels  
Schriftführer

  
Zora Back  
Kassenwart

Beisitzer

 H. Heidecke

